Vilshofen an der Donau
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DURCH

DECKBLATT NR. 110

„SO SOLARPARK SULZBACHÖD“

ENTWURF VOM 21.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung 1

1. Anlass der Änderung 1

2. Städtebauliches Ziel der Planung 1

3. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms 2

B Beschreibung des Planungsgebietes 4

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung 4

2. Wasserversorgung 4

3. Abwasserbeseitigung 4

4. Niederschlagswasserbeseitigung 4

5. Immissionsschutz 5
5.1 Schallschutz 5
5.2 Elektromagnetische Strahlung 5
5.3 Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft 5
5.4 Lichtimmissionen 5

C Umweltbericht 7

1. Einleitung 7
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 7
1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele und deren Berücksichtigung 7

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 8
2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume 9
2.2 Schutzgut Boden 11
2.3 Schutzgut Wasser 12
2.4 Schutzgut Luft und Klima 14
2.5 Schutzgut Landschaft 15
2.6 Schutzgut Mensch 16
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 18
2.8 Schutzgut Fläche 18
2.9 Wechselwirkungen 18

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 19

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) 19
4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter 19
4.2 Eingriff und Ausgleich 20

5. Alternative Planungsmöglichkeiten 20

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 20

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 20
8. Zeitliche Begrenzung 20
9. Zusammenfassung 20

A Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Stadt Vilshofen a. d. Donau hat am 25.06.2026 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Sulzbachöd“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 110 im Parallelverfahren zu ändern.

Der Bauherr sieht vor auf der Fl.-Nr. 412 in der Gemarkung Alkofen eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 2,6 ha zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten.

Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Flächen folgt mit diesem Bericht.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Vilshofen belegt:

- Landwirtschaftliche Fläche / Grünlandanteil fördern
- Bachauen, Talsohlen, Biotopkomplexe, exponierte Steilhänge, abschirmendes und ortsgestaltendes Grün
- Schützenswertes Biotop oder Kleinstruktur nach amtlicher Kartierung: lf. Nr. I 64
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahme
- Bodendenkmal
- Hauptwasserleitung (gepl.)
- Erstaufforstung bzw. Christbaumkulturen mit Ausgleichsmaßnahmen nur zulässig als standortgerechter Mischwald mit gestuftem Waldrand
- Grünlandanteil fördern

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer max. Leistung von 2.256,0 kWp und ein Batteriespeicher mit und ohne Netzbezug mit einer vorgesehenen Leistung von ca. 5.015 kWh errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO“ ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Darstellungen „Bachauen, Talsohlen, Biotopkomplexe, exponierte Steilhänge, abschirmendes und ortsgestaltendes Grün“, „Schützenswertes Biotop oder Kleinstruktur nach amtlicher Kartierung“ „Hauptwasserleitung (gepl.)“ und „Bodendenkmal“ sollen hierbei bestehen bleiben.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Stadt Vilshofen beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten.

Somit unterstützt die Stadt Vilshofen die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

Der Netzanschlusspunkt zur Einspeisung der gewonnenen regenerativen Energie liegt etwa 1 km nordöstlich des Plangebiets, bei Waizenbach.

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Marktgemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

3. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms

Regionalplan:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördert im intensiv genutzten Landschaftsraum durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Stadt Vilshofen ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Passau. Der Geltungsbereich liegt etwa 3 km südwestlich des Vilshofener Stadtzentrums im rural geprägten Raum. Die Stadt befindet sich im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gefördert werden soll und stellt selbst ein Mittelzentrum dar. Das nächstgelegene Oberzentrum, die Kreisfreie Stadt Passau, befindet sich im Osten. (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

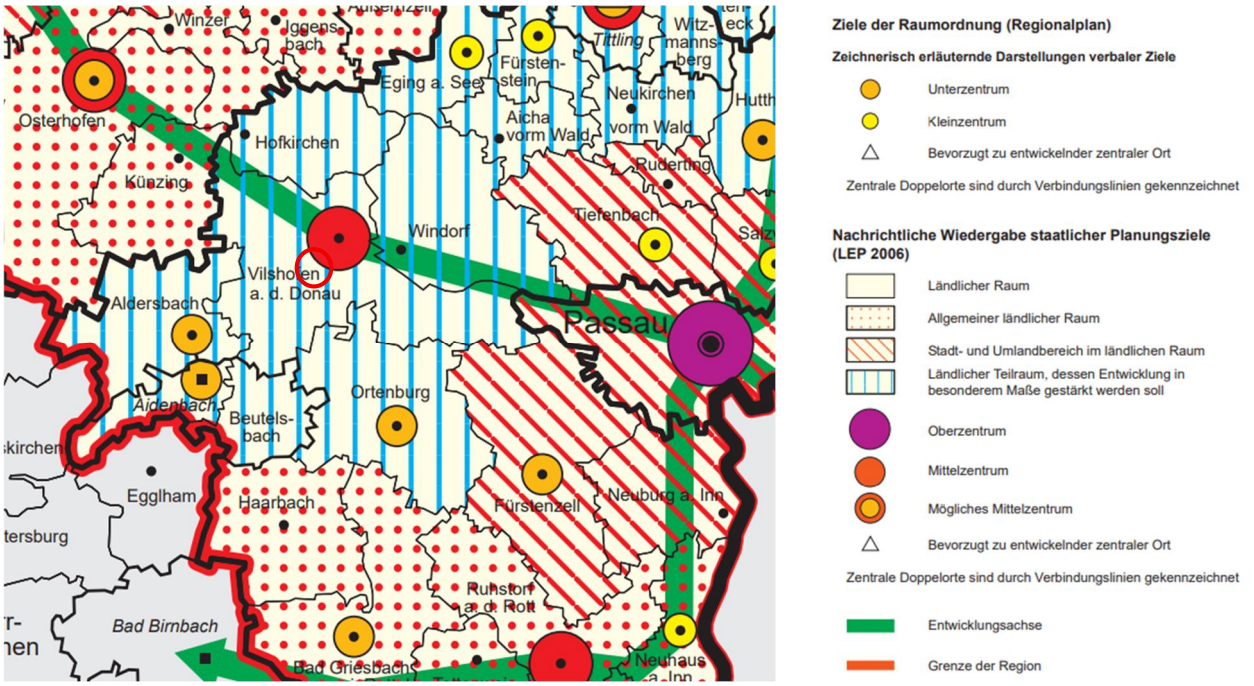


Abbildung 1 Raumstrukturkarte Region Donau-Wald (12)
ROT: Lage des Planungsareals (nicht maßstäblich) (Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Zugriff März 2026)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es findet lediglich kleinflächig die Rodung von Sträuchern sowie eines Einzelbaumes statt. Eine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen ist daher nicht zu erwarten.

Landesentwicklungsprogramms Bayern:

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

Im weiteren Umfeld befindet sich eine Hochspannungsfreileitung, welche als gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes wirkt. Zusammen mit der geringen Einsehbarkeit der Fläche selbst zeichnet diese Vorbelastung die Vorhabenfläche, als geeignet für die regenerative Energiegewinnung aus.
Die Fläche befindet sich innerhalb des landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets nach EEG § 3 Nr. 7 a) und b) und ist in diesem Sinne förderfähig.

Nach dem LEP sollen „land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete […] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Die Regionalen Planungsverbände können somit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Eine Überprüfung der Daten des RISBY Bayern hat gezeigt, dass sich die Flächen nicht in einem oben genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet befinden.

B Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Geltungsbereich auf der Fl.-Nr. 412, Gemarkung Alkofen liegt im zentral (westlich) in der Gemeinde Vilshofen im Ortsteil Sulzbachöd.

Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Einige Höfe in Einzellage befinden sich in der Nähe (Sulzbachöd, Hennersreit). Im Osten trennt der Schusterödgraben und eine mit Gehölzen bewachsene Böschung die Vorhabenfläche von weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Im Süden ist der Geltungsbereich begrenzt von der Gemeindeverbindungsstraße (GVS), die auch die Erschließung der PV-Anlage sichert. Diese ist etwa 1 km nördlich wiederum an die Kreisstraße PA83 angebunden, die nördlich des Planungsgebiets verläuft. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 50 m Entfernung nordwestlicher Richtung.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo typischerweise die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die geplanten Nebengebäude sind allesamt mindestens 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Es bleibt festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der Distanz der Nebenanlagen zu den Wohnbebauungen sowie der Schallbrechung auch nach Errichtung der Speicheranlagen bei Tag wie auch bei Nacht von keiner störenden Lärmwirkung auszugehen ist, welche die gesetzlichen Vorgaben überschreitet.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Die Anlagen sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV für elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

5.3 Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Deshalb hat der Betreiber der Solaranlagen Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Land- bzw. Forstwirtschaft (z.B. Staub, Baumfall) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Bewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- oder forstwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

5.4 Lichtimmissionen

Immissionsorte, die im Hinblick auf Blendwirkungen kritisch zu betrachten sind, liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen, sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeits-gemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012 (LAI-Beschluss vom 13.09.2012), Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen", Stand 03.11.2015 (redaktionelle Änderung 09.03.2018)).

Gemäß den LAI-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch PV-Anlagen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten oder eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten wird.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (ca. 75 m) kann ein Eintreten von kritischen Blendwirkungen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Die Blendwirkungen auf die im Süden angrenzende Gemeindeverbindungsstraße, kann nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist durch die geplante Photovoltaikanlage aufgrund der abgeschiedenen Lage, sowie der Topografie jedoch von keiner Blendwirkung auszugehen.

Allgemein sind PV-Module so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird zur Vermeidung und Minderung bodennaher Lichtreflektionen empfohlen, dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

C Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Energie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher mit und ohne Netzbezug, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage unmittelbar erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienlich sind (z. B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation).

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

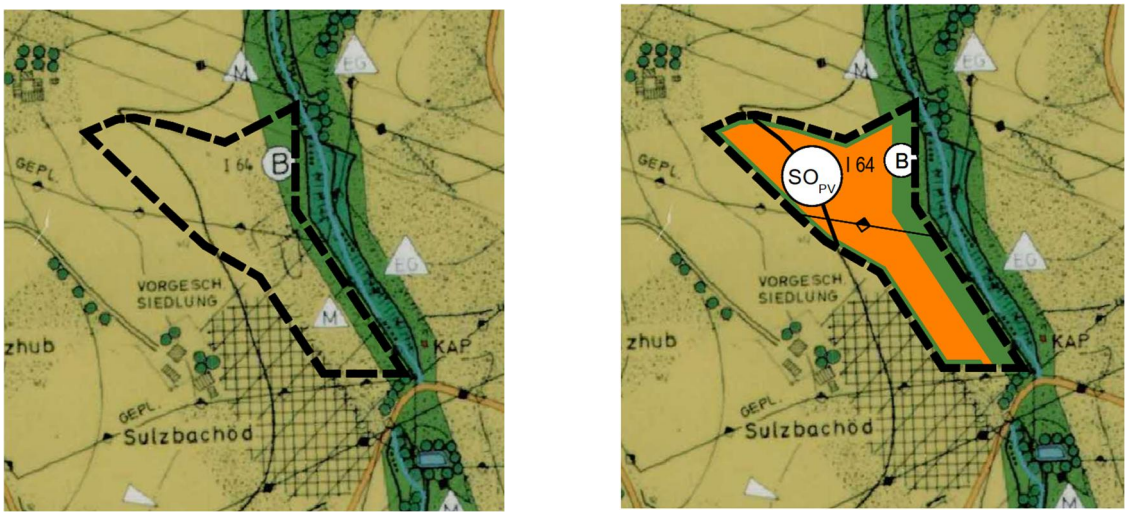


Abbildung 2 Geplantes Vorhaben im Flächennutzungsplan:
LINKS: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Vilshofen mit geplantem Geltungsbereich (schwarz); RECHTS: Geplante Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 110

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele und deren Berücksichtigung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (als zu Erhalten festgesetzt)
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Für die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms wird auf Punkt A 3. der Begründung verwiesen.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Im Osten des Eingriffsbereichs grenzt der Schusterödgraben mit einem Gewässerrandstreifen an. Dahinter befindet sich eine mit Gehölzen bewachsene Böschung. Im Süden des Flurstücks, allerdings außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich eine kurze Hecke und zwei Einzelbäume. Die weitere Umgebung des Geltungsbereichs ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt und durchsetzt mit Wohnbebauung.

Es befinden sich keine amtlichen Biotopkartierungen auf dem Vorhabengebiet. Die nächstgelegenen Biotope in der Umgebung des Plangebiets liegen > 500 m entfernt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Tabelle 2). Aufgrund der Entfernung und Art des Vorhabens ist von keiner Beeinträchtigung der biotopkartierten Flächen auszugehen.

Tabelle 1 amtliche Biotopkartierung in der Umgebung des Planungsgebietes

Biotopüberschrift	**Teilflächen-Nr.**	**Entfernung vom Plangebiet**
„Hochstaudenflur und Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Müllerlohegraben, südlich von Pleckental.“	7344-0063-004, 7344-0063-005, 7344-0063-006, 7344-0063-007	ca. 600 m westlich
„Hochstaudenfluren an der Vils östlich von Grafenmühl.“	7344-1031-001, 7344-1031-002	ca. 650 m südlich

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

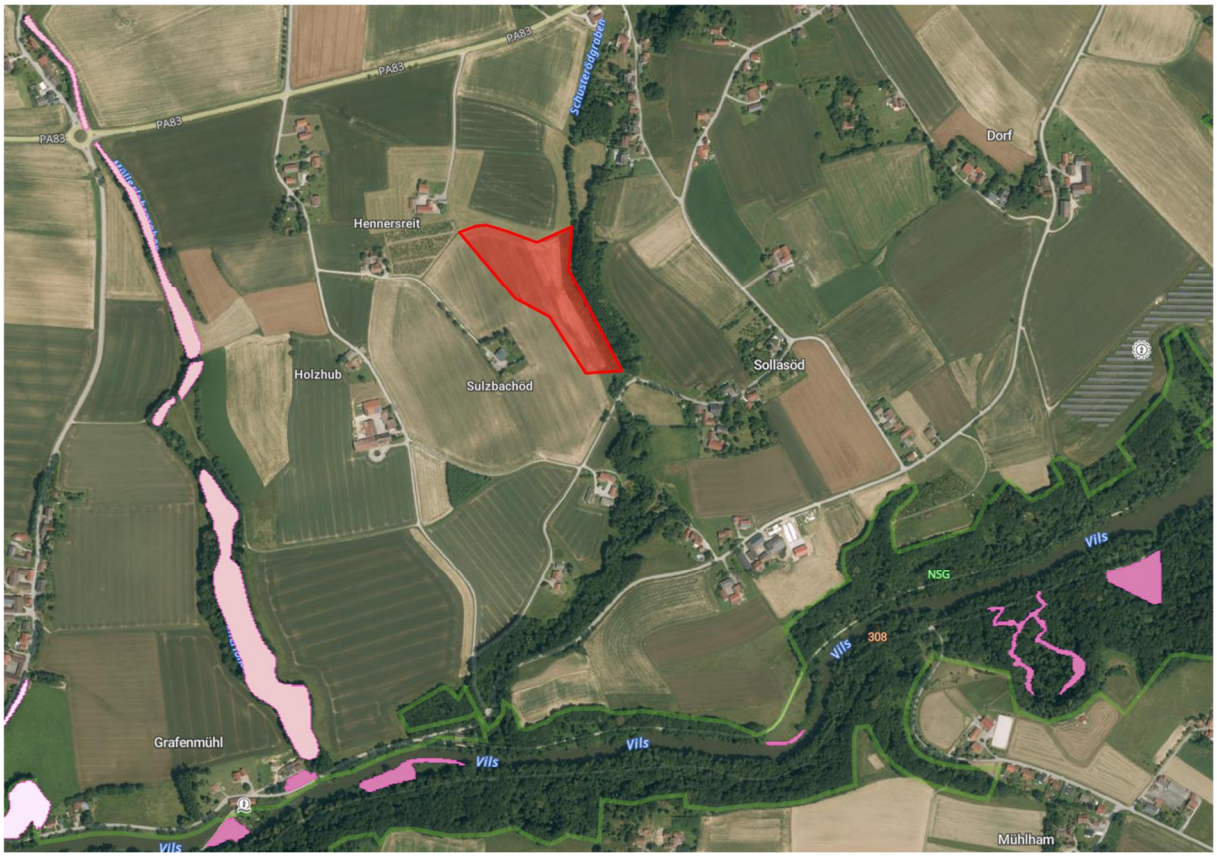


Abbildung 3 Luftbild mit kartierten Biotopen
Geltungsbereich (rot), Biotopkartierung (rosa, pink) unmaßstäblich (BayernAtlas, Zugriff März 2026)

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „(L6b) Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist der „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Südliche Donaurandhöhen“ (ABSP) bezeichnet.

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der Topografie (Böschung), umliegender Gehölze und der angrenzenden Wohnbebauung ist von bestehenden Stör- und Kulissenwirkungen auszugehen. Aus genannten Gründen ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensräume bodenbrütender Vogelarten auszugehen.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „(L6b) Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist der „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Südliche Donaurandhöhen“ (ABSP) bezeichnet.

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der Topografie (Böschung), umliegender Gehölze und der angrenzenden Wohnbebauung ist von bestehenden Stör- und Kulissenwirkungen auszugehen. Aus genannten Gründen ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensräume bodenbrütender Vogelarten auszugehen.

<u>Auswirkungen:</u>

Die Änderung der bestehenden Ackerfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust ebendieser. Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer geringen Lebensraumfunktion auszugehen.

Auf diesen Ackerflächen wird eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule teilweise überbaut. Es entsteht ein Lebensraum, der als Aufwertung der Ausgangssituation zu werten ist. In sowohl klein- als auch großflächige Gehölzbestände, wie den Böschungsbereich im Osten wird nicht eingegriffen. Der Gewässerrandstreifen des Schusteröder Grabens bleibt erhalten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Umwandlung der Acker in Extensivgrünland). Durch die extensive Pflege ist eine Erhaltung bzw. Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Von einer potenziellen Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist demnach nicht auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Das Gebiet innerhalb der Baugrenze liegt derzeit als Acker vor. Die Acker-/ Grünlandzahl beträgt gem. Bundesbodenschätzung zu vergleichbaren Teilen 36 und 55. Der Landkreisdurchschnitt von Passau liegt bei 54. Somit liegt ein Teil des Bodens mit mittlerer (55) und der andere Teil mit geringer (36) natürlicher Ertragsfähigkeit vor.

Der Untergrund des beplanten Flurstücks gliedert sich, laut Übersichtsbodenkarte von Bayern, auf in einen westlichen Teilbereich, der gekennzeichnet ist durch „Fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) “ und einen größeren östlichen Bereich: „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ (BayernAtlas) (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der erforderlichen bzw. zweckdienlichen Nebenanlagen (Trafostation, Stromspeicher etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Auswirkungen:

Der Boden erfährt durch die Anlage eines extensiven Grünlandes auf der Fläche keine Verschlechterung im Gegensatz zur derzeitigen Nutzung als Acker. Durch den Verzicht auf Düngung

Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung. Im Anschluss steht die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Wenn die Fläche zukünftig wieder zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden sollte, steigt mit dem Grad der Extensivierung möglicherweise auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann.

Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

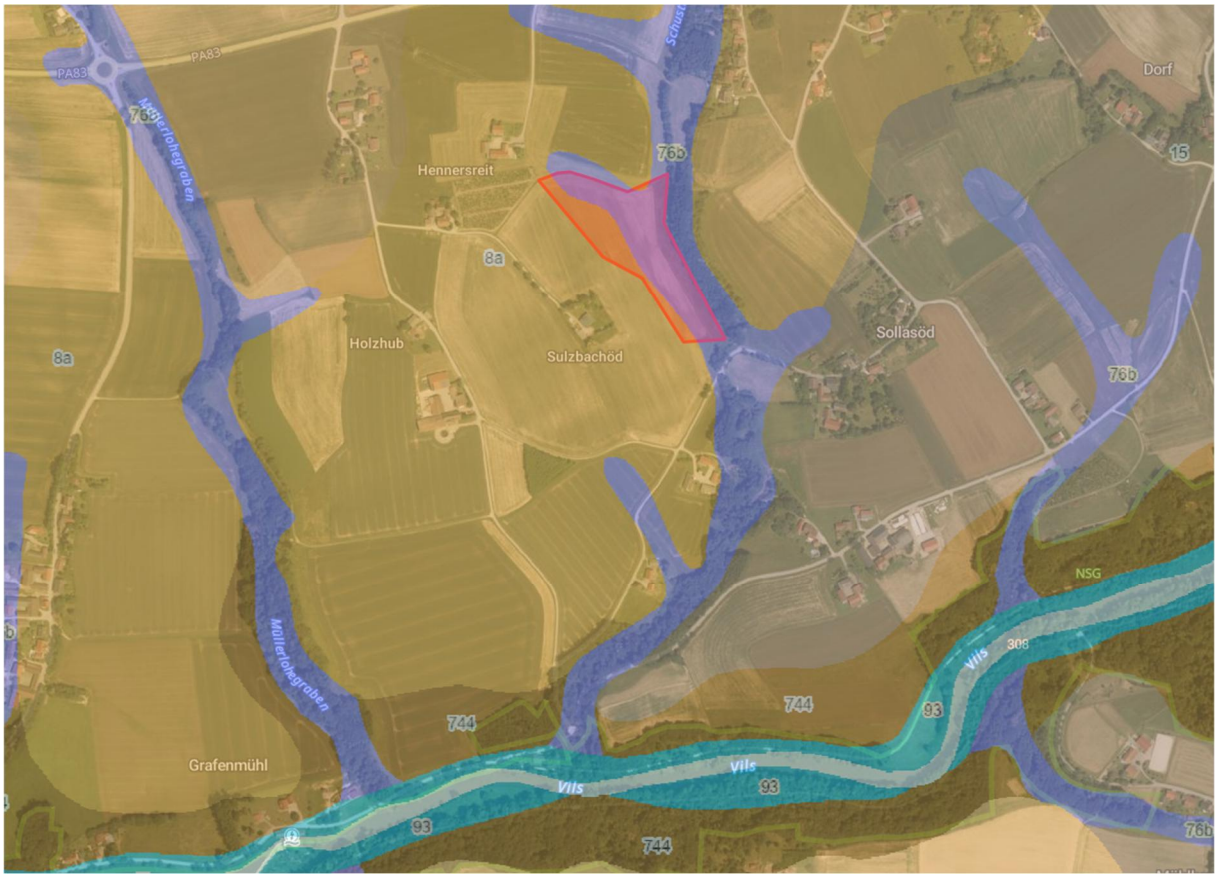


Abbildung 4 Luftbild mit Übersichtsbodenkarte
Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas, Zugriff März 2026)

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem}, allerdings auf einer Fläche, auf der sich bei einem Starkregenereignis, ein potenzieller Fließweg mit starkem Abfluss ausbilden kann (Abbildung 6).

Durch die Nähe zum Schusterödgraben, der an der entlang der östlichen Begrenzung des Planungsgebiets verläuft, befindet sich der Großteil dessen im wassersensiblen Bereich (Abbildung 6).

Das Planareal liegt weder auf einem Grundwasserkörper noch innerhalb eines Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebietes noch im Einzugsgebiet der Wasserversorgung.

Der überplante Bereich befindet sich über dem Grundwasserkörper „Vorlandmolasse – Ortenburg“. Dieser ist laut LfU, die Wassermenge betreffend, in einem guten Zustand, die Wasserqualität bezüglich allerdings in einem schlechten. Gründe hierfür sind Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind. Genauere Aussagen zum Grundwasser sind derzeit nicht möglich.

Auswirkungen:

Umliegende Gewässer erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung.

Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Im Geltungsbereich wird extensives Grünland angestrebt, in dem der Nährstoffeintrag nicht gestattet und eher eine Aushagerung angestrebt wird. Das Ausbleiben des Schadstoffeintrags führt, zu einer eher positiven Auswirkung auf das Grundwasser.

Die Beeinflussung der vorherrschenden Ablaufverhältnisse bei potentiellen Starkregenereignissen wird durch die aufgeständerten Module, die geringe Bodenversiegelung und die ausbleibende Geländeveränderung minimal gehalten. Das vorgesehene Extensive Grünland und der bereits bestehende und weiter zu fördernde Gewässerrandstreifen werden als Erosionsschutz dienen und zusätzlich das Rückhalte- und Versickerungspotential erhöhen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.



Abbildung 5 Starkregenereignisse
Lokation des Plangebiets (grün), potentielle Fließwege bei Starkregen (gelb, orange, rot), Geländesenken und potenzielle Aufstaubereiche (pink), unmaßstäblich (UmweltAtlas, Zugriff August 2026)



Abbildung 6 Luftbild mit wassersensiblen Bereichen
Plangebiet (rot), wassersensibler Bereich (braun), unmaßstäblich (BayernAtlas, Zugriff März 2026)

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der Klimaregion „Donauregion“ zuzuordnen. Klimatisch ist diese Region kontinental getönt. Gemäß den Klima-Faktenblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt die Jahresmitteltemperatur im Referenzzeitraum 1971 bis 2000 bei 8,2 °C. Die Wintertemperatur (Dez.-Feb.) liegt bei -0,5°C und die Sommertemperatur bei 16,9°C. Der Jahresniederschlag beträgt 776 mm.

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Angrenzende Vegetationsstrukturen werden erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion. Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständerung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss dieser auf den Flächen des Geltungsberei-

ches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraum-Haupteinheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Südliche Donaurandhöhen“ (ABSP) bezeichnet.

Der Geltungsbereich liegt als Acker und Gewässerrandstreifen vor. Im Osten grenzt der Schusteröder Graben an. Hier befindet sich eine mit Gehölzen bewachsene Böschung, die zum Planungsgebiet abfällt (ca. 10 m Böschungshöhe). Im Norden, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Nördlich des Planungsgebiets verläuft eine Hochspannungsfreileitung in Ost-West-Richtung.

Das Baufeld befindet sich in einer Senke, die nach Südosten abfällt und von der oben beschriebenen Böschung gefasst wird (Abbildung 7).

Die umliegende Landschaft ist vor allem durch das Flusstal der Vils (inkl. diverser untergeordneter Bäche und Gräben), die entsprechende Topografie sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und eingestreute Waldflächen geprägt.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen.

Die Einsehbarkeit des Areals ist durch die topografischen Verhältnisse und die umgebenden Gehölze bereits beschränkt. Zusätzlich soll die Anlage an Nord-, ost- und Südseite mit Hecken bepflanzt werden, um die Einsehbarkeit zu verringern und der Einschränkung des Landschaftsbildes vorzubeugen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

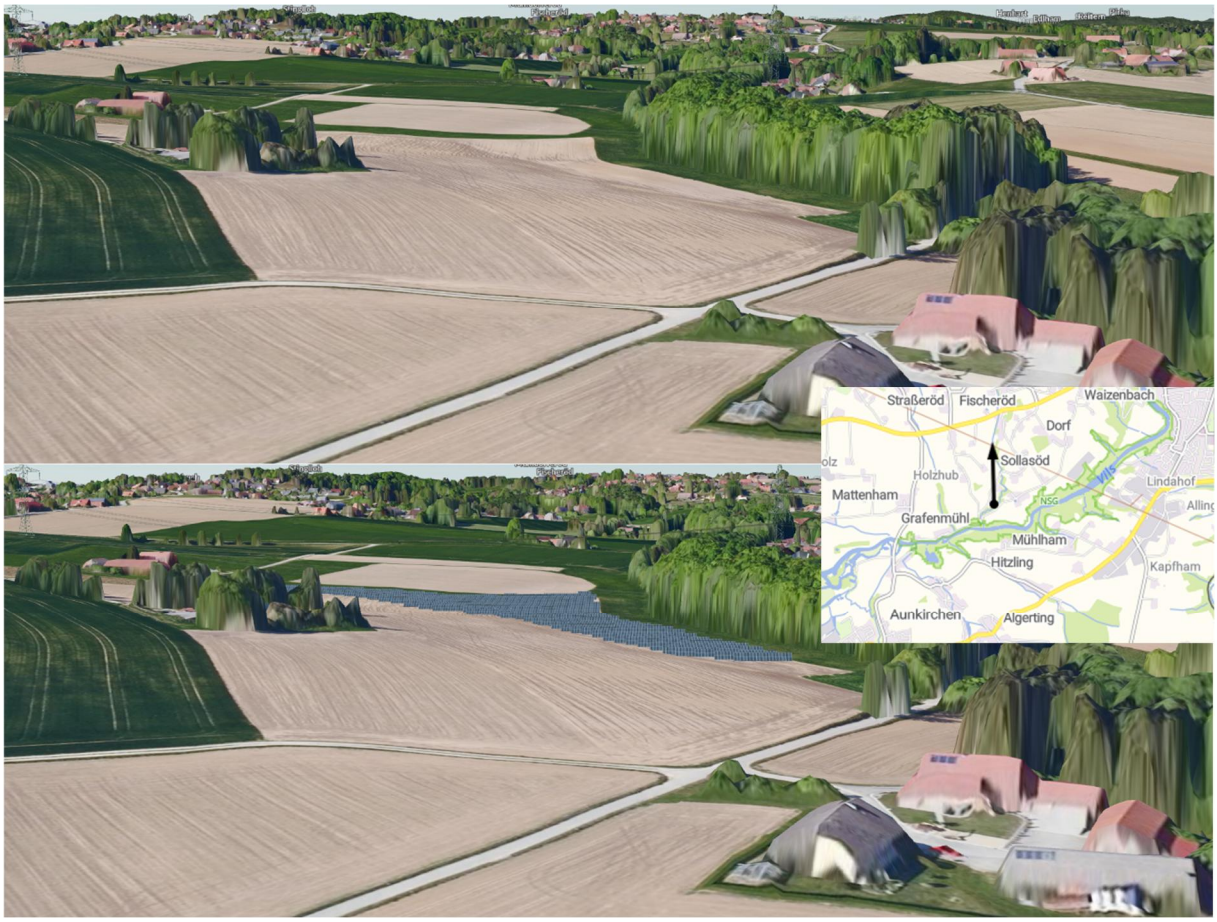


Abbildung 7 3D-Luftbild mit Blick Richtung Norden
Topografie des Umgriffs; UNTEN: Nachträgliche symbolbildliche Darstellung der Module ohne die geplante Heckenpflanzung, unmaßstäblich (EnergieAtlas 3D, Zugriff März 2026)

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die nähere Umgebung weist überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohnbebauung auf. Entlang der Gemeindeverbindungsstraße verläuft ein örtlicher Wanderweg („Stadt Vilshofen an der Donau - schwarz auf gelb 3“) (Abbildung 8).

Bei der Planung wurde darauf geachtet einen ausreichenden Abstand zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt etwa 50 m nordwestlich, etwas erhöht gelegen.

Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Fläche selbst liegt etwa 50 m, die Nebengebäude sogar etwa 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

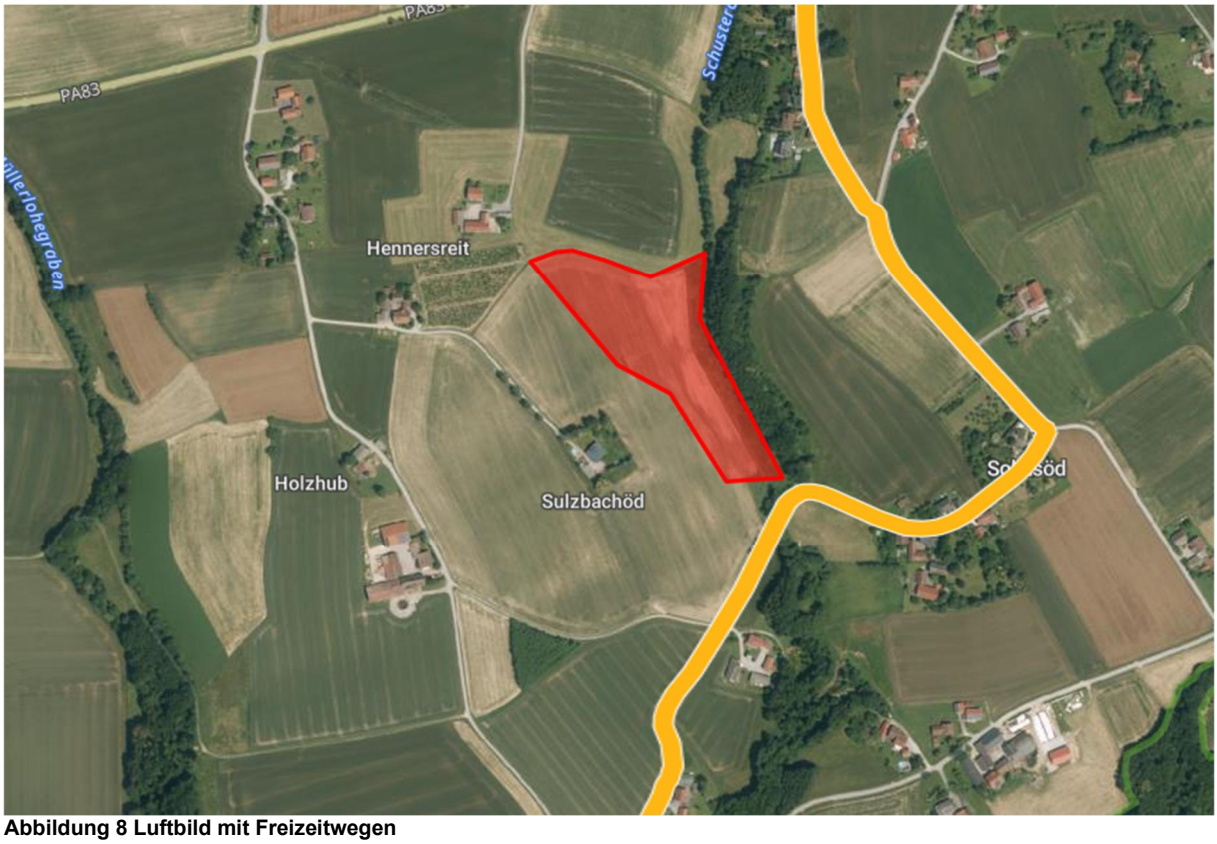


Abbildung 8 Luftbild mit Freizeitwegen
Geltungsbereich (rot), Örtlicher Wanderweg (gelb), unmaßstäblich (BayernAtlas, Zugriff März 2026)

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, der Ausrichtung der Module und der Topografie kann ein Eintreten von kritischen Blendwirkungen überwiegend ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die im Süden angrenzende Gemeindeverbindungsstraße könnte es durch die geplanten Photovoltaikanlage zu einer Blendwirkungen kommen.

Die Gehölze, die geplante Heckenpflanzung und die Topografie sorgen für überwiegend ausreichenden Sichtschutz gegenüber den lokalen Wanderwegen, weshalb von einer geringen Einflussnahme auf den Naherholungswert der Region auszugehen ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß den BLfD Dankmaldaten, abgerufen über den BayernAtlas sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler oder Kulturdenkmäler ausgewiesen. Gemäß BayernAtlas liegen in einem Umkreis von 800 m keine denkmalgeschützten Bereiche.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan jedoch ist ein Bodendenkmal (Vorgesch. Siedlung) eingetragen

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Denkmalrelevante Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik-, Versteinerungsfunde etc., hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,6 ha, wobei jedoch nur ca. 1,7 ha (innerhalb Baugrenze) bebaut werden. Die Fläche liegt derzeit größtenteils als Acker vor. Es werden keine Rodungen vorgenommen.

Bei der Aufstellung handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Flächen werden nach Nutzungsaufgabe wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Wesentliche Vorbelastungen in Form von Flächenversieglung sind im Geltungsbereich derzeit nicht gegeben.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen nur in geringem Umfang Flächenversiegelungen einher. Aufgrund weniger Kleinbauwerke und der Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten zur Aufständerung der Module wird die Versiegelung so gering wie möglich gehalten.

Durch das Vorhaben findet keine Fragmentierung zusammenhängender Räume statt. Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

2.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts und deshalb auch den Schutzgütern des Naturhaushalts bestehen vielfältige Wechselbezüge. Planungsrelevante Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu benennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden - soweit erkennbar und von Belang - bei den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Teilen des Naturhaushalts über die schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus sind aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge wahrscheinlich, aber nicht offenkundig.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren überwiegend landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall möglicherweise etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden von mind. 20 cm

Schutzgüter Boden & Wasser

- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung von Schraub- bzw. Rammfundamenten
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege im Geltungsbereich sind grundsätzlich wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen

Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft

- Geplante Eingrünung an Nord-, Süd- und Westseite des Umgriffs

Schutzgut Mensch

- Standort geringer Naherholungsfunktion
- Lage ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauungen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Die naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Eingriffsregelung ist detailliert im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgeführt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Generelle Planungsalternativen wurden in Bezug auf die Grundstücksverfügbarkeit, sowie den Rahmenparametern der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Vorbehalts-/Vorranggebiete für Rohstoffe, etc.) geprüft. Die gewählte Fläche wird aufgrund der Abwesenheit von besonders schützenswerten Landschaftselementen, Strukturen oder anderweitig geschützter Elemente, gewisser Vorbelastungen (Hochspannungsfreileitung) und der Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (nach EEG § 3 Nr. 7 a) und b)) als geeigneter Standort angesehen. Zudem ist die Fläche durch bestehende Gehölzstrukturen und eine günstige Topografie in ihrer Einsehbarkeit bereits reduziert.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald und die Biotopkartierung Bayern zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich. Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgelegt.

8. Zeitliche Begrenzung

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Stadt (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

9. Zusammenfassung

Die beplante Fläche liegt momentan größtenteils als Ackerbrache vor. Es findet lediglich randlich die Rodung eines Einzelbaumes sowie eines kleinflächigen Gebüsches statt. Die Hecke im Norden des Geltungsbereiches bleibt erhalten.

Zukünftig wird das Areal zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund des Unterbleibens von Düngung, Mulchen und Verwendung von

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0

Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Anstehendes Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlagen nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da Wander- und Radwege in der Umgebung grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Lärmbelastungen entstehen lediglich in geringem Umfang während der Bauphase. Durch die Anlage selbst sind keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten. Zudem ist die nähere Umgebung diesbezüglich bereits durch den benachbarten Transportbetrieb vorbelastet. Ein Eintreten von schädlichen Blendwirkungen kann aufgrund der Lage und Entfernungen der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Im Planungsgebiet kommen keine Bau- oder Bodendenkmäler vor. Den Art. 8 BayDSchG gilt es weiterhin zu beachten.

Durch die vorliegende Topografie verhindert die Einsehbarkeit der PV-Anlage von Osten, die in der Grünordnung festgelegten Maßnahmen zur Eingrünung (E2) verhindern die weitere Einsehbarkeit. So wird es keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Tabelle 2 Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschieden Schutzgüter

Schutzgut	**Auswirkungen**
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B. Eng. (FH) Umweltsicherung

.....
Lilly Gebhard
B. Sc. Naturschutzbiologie, Geographie

Anhang

Anlage 1.1 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 110 "SO Solarpark Sulzbachöd" - M 1:5.000

Donau-Gewerbepark 5
94486 OSTERHOFEN
Tel.: 0 99 32 / 95 44 - 0